



Brüssel, den 19. Dezember 2023  
(OR. en)

16988/23

**Interinstitutionelles Dossier:  
2023/0443(NLE)**

ENER 717  
CLIMA 667  
TRANS 622  
CONSOM 502  
IND 708  
ECOFIN 1413  
FISC 303

**BERATUNGSERGEBNISSE**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 16892/23 + COR 2

Nr. Komm.dok.: 16136/23

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/2578 hinsichtlich der Verlängerung ihrer Geltungsdauer  
– Politische Einigung  
– Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Text des Entwurfs einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/2578 hinsichtlich der Verlängerung ihrer Geltungsdauer, über den auf der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie (Energie) vom 19. Dezember 2023 eine politische Einigung erzielt wurde.

Der Text in der Anlage gilt vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen.

Der Rat hat beschlossen, die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme dieser Verordnung zu genehmigen.

**VERORDNUNG (EU) 2023/... DES RATES**

**vom ...**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/2578 hinsichtlich der Verlängerung ihrer  
Geltungsdauer**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 122 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2022/2578 des Rates<sup>1</sup> wird ein befristeter Marktkorrekturmekanismus für Aufträge zum Handel mit Derivaten geschaffen, die mit den virtuellen Handelpunkten (VHP) der Union verbunden sind und Laufzeiten zwischen einem Monat und einem Jahr (Month-Ahead und Year-Ahead) aufweisen. Der Marktkorrekturmekanismus findet somit auf alle Warenderivate Anwendung, die an einem geregelten Markt gehandelt werden und deren Basiswert eine Transaktion mit Gas an einem beliebigen VHP in der Union ist.
- (2) Der Marktkorrekturmekanismus muss aktiviert werden, wenn ein Marktkorrekturereignis eintritt, d. h., wenn der von ICE Endex B.V. (Niederlande) veröffentlichte Abrechnungspreis für Front-Month-Derivate der Title Transfer Facility (TTF) 180 EUR/MWh übersteigt und drei Arbeitstage lang 35 EUR über dem Referenzpreis liegt. Mit der Verordnung (EU) 2022/2578 wird eine dynamische Gebotsobergrenze festgelegt, wonach Marktbetreiber für den Fall, dass ein Marktkorrekturereignis eintritt, keine Aufträge für Derivate annehmen und Marktteilnehmer keine Aufträge für Derivate abgeben dürfen, deren Preise 35 EUR/MWh über dem von der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) der Europäischen Union am Vortag veröffentlichten Referenzpreis liegen.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2022/2578 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Einführung eines Marktkorrekturmekanismus zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger der Union und der Wirtschaft vor überhöhten Preisen (ABl. L 335 vom 29.12.2022, S. 45, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2578/oj>).

- (3) In ihren am 1. März 2023 gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/2578 veröffentlichten Berichten über die Folgenabschätzung analysierten die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und die ACER eine Reihe von Indikatoren, um die Auswirkungen des Marktkorrekturmechanismus seit dem Inkrafttreten der genannten Verordnung zu bewerten. Die ESMA und die ACER kamen zu dem Schluss, dass der Marktkorrekturmechanismus bis zur Veröffentlichung ihrer jeweiligen Berichte nicht aktiviert worden ist und keine negativen Auswirkungen auf die Energieversorgungssicherheit, die Gasflüsse innerhalb der Union, oder die Finanzstabilität eingetreten sind.
- (4) Aufbauend auf den von der ESMA und der ACER in ihren Berichten vom 1. März 2023 ausgewerteten Indikatoren hat die Kommission die Analyse ausgeweitet, um die Marktentwicklungen, die im Anschluss an die in den Berichten analysierte Zeitspanne eingetreten sind, zu bewerten. Seit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2022/2578 wurden keine negativen Auswirkungen festgestellt, und der Marktkorrekturmechanismus ist nie aktiviert worden.
- (5) Dennoch gibt es weiterhin gravierende Schwierigkeiten bei der Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit der Union. Die globale Lage auf dem Gasmarkt ist nach wie vor sehr angespannt. Die Gaspreise sind immer noch deutlich höher als vor Beginn der Krise in Europa infolge der Instrumentalisierung von Energie als Waffe durch Russland und des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, was unvermeidliche Folgen für die Kaufkraft der Unionsbürgerinnen und - bürger und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der Union hat.
- (6) Auch die Gasmarktvolatilität ist eine Folge der angespannten Marktlage aufgrund geopolitischer Risiken und ein zusätzliches Risiko für die Wirtschaft der Union. Die im Sommer und im Frühherbst 2023 beobachteten Phasen ausgeprägter Preisvolatilität, in denen die Preise in wenigen Wochen um mehr als 50 % stiegen, zeigen, dass die Märkte nach wie vor fragil und auch weiterhin selbst für relativ kleine Angebots- und Nachfrageschocks anfällig sind, was sich an den Preisbewegungen nach jüngeren Ereignissen wie dem Streik in den australischen Anlagen für Flüssigerdgas (LNG) oder dem Ausfall der Balticconnector-Pipeline ablesen lässt. Die anhaltende Krise im Nahen Osten stellt zusätzlich ein erhebliches geopolitisches Risiko mit potenziellen Auswirkungen auf die Gaspreise und - versorgung dar.

- (7) Die globalen Gasmärkte sind derzeit sehr angespannt und dürften dies auch noch einige Zeit bleiben. Das LNG-Angebot hat sich in den letzten zwei Jahren nur geringfügig erhöht, was auf die begrenzte Zunahme der Verflüssigungskapazitäten, Ausfälle bei großen Ausfuhranlagen und sinkende Beschickungsgasmengen in LNG-Anlagen zurückzuführen ist. Erhebliche neue LNG-Verflüssigungskapazitäten werden erst im Laufe des Jahres 2025 in Betrieb gehen. Daher wird das Marktgleichgewicht in naher Zukunft voraussichtlich prekär bleiben.
- (8) Aufgrund des erheblichen Rückgangs der russischen Pipeline-Gaseinfuhren im vergangenen Jahr hat sich darüber hinaus die Verfügbarkeit von Gaslieferungen in die Union im Vergleich zur Zeit vor der Krise erheblich verringert. In Anbetracht des derzeitigen Volumens der Gaseinfuhren dürfte die Union 2023 etwa 20 Milliarden Kubikmeter Gas über russische Pipelines erhalten und damit 110 Milliarden Kubikmeter weniger als 2021. Daher besteht nach wie vor ein gravierendes Risiko, dass es in der Union kurzfristig zu Gasengpässen kommt. Angesichts der derzeitigen angespannten Marktbedingungen können die Preise infolge unvorhersehbarer Ereignisse und plötzlicher Schocks wieder anziehen, beispielsweise bei einer Erholung der Nachfrage nach Flüssigerdgas in Asien, die die Verfügbarkeit von Gas auf dem globalen Gasmarkt verringern könnte, oder aufgrund extremer Wetterbedingungen, die sich auf die Wasserkraftspeicherung und die Kernenergieerzeugung auswirken könnten, sodass verstärkt auf die Stromerzeugung aus Gas zurückgegriffen werden müsste, oder aufgrund weiterer möglicher Störungen der Gasversorgung, einschließlich einer vollständigen Einstellung der Gaseinfuhren aus Russland, sowie weiterer Ausfälle kritischer Infrastruktur wie den Sabotageakten gegen die Nord-Stream-1-Pipeline im September 2022 oder dem Ausfall der Balticconnector-Pipeline im Oktober 2023.
- (9) Die anhaltenden gravierenden Schwierigkeiten setzen die gesamte Union dem Risiko einer Energieknappheit und dem Risiko hoher Energiepreise aus. Die Höhe der Gaspreise könnte sich negativ auf die Wirtschaftslage der Union, die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Industrie und die Kaufkraft ihrer Bürgerinnen und Bürger auswirken.

- (10) Unter diesen Voraussetzungen, insbesondere in einer Lage, in der mehrere geopolitische Risiken mit möglichen Auswirkungen auf die Gaspreise bestehen, kann die Angst vor Knappheit zu erheblichen Reaktionen führen, die schwerwiegende Auswirkungen auf die Gaspreise haben können. In Anbetracht des derzeit angespannten Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage könnten selbst moderate Störungen der Gasversorgung dramatische Auswirkungen auf die Gaspreise haben und der Wirtschaft und den Bürgerinnen und Bürgern der Union schwerwiegenden und dauerhaften Schaden zufügen.
- (11) Auf dem Höhepunkt der Krise hat die Union auf entschlossene und koordinierte Weise reagiert, um ihre Bürgerinnen und Bürger und ihre Wirtschaft vor überhöhten Preisen zu schützen und sicherzustellen, dass Gas auch bei Gasknappheit grenzüberschreitend an alle Verbraucher fließt, die es benötigen. Die Reaktion der Union gemäß dem REPowerEU-Plan, der mit der Mitteilung der Kommission vom 18. Mai 2022 angekündigt wurde, und die sich daran anschließenden Initiativen, einschließlich der in der Verordnung (EU) 2022/2578 festgelegten Maßnahmen, haben zur Verbesserung der Lage beigetragen. Sollten diese Maßnahmen nicht mehr gelten, würde dies die derzeit stabilisierte, wenn auch anfällige Lage, die die Union erreicht hat, gefährden und die Resilienz gegenüber möglichen künftigen Ereignissen und plötzlichen Schocks verschlechtern.
- (12) Da es sich bei der Union um einen Binnenmarkt handelt und die TTF in den Niederlanden gemeinhin als Standardpreisindikator auf den europäischen Gasmärkten angesehen wird, würden hohe Gaspreise für die mit der TTF verbundenen Derivate in allen Mitgliedstaaten gravierende Folgen haben, auch wenn diese je nach Mitgliedstaat möglicherweise unterschiedlich stark ausfallen würden. Derivate, die mit anderen VHP in der Union verbunden sind, sollten in die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2022/2578 ebenfalls einbezogen werden, um mögliche Verlagerungen des Handels auf mit anderen VHP verbundene Derivate zu vermeiden, da dies zu Verzerrungen auf den Energie- oder Finanzmärkten der Union führen könnte. Durch die Vermeidung überhöhter Gaspreise, die für viele Mitgliedstaaten selbst für kurze Zeit untragbar sind, stärkt der Marktkorrekturmekanismus die Solidarität in der Union. Der Marktkorrekturmekanismus kann im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten dazu beitragen, dass Gasversorgungsunternehmen in allen Mitgliedstaaten Gas zu angemessenen Preisen beschaffen können.

- (13) Angesichts der Tatsache, dass die Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2022/2578 am 31. Januar 2024 endet, ist die Verlängerung ihrer Geltungsdauer im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten eine Notfallmaßnahme als Reaktion auf anhaltende gravierende Schwierigkeiten bei der Energieversorgung, welche das Risiko einer unmittelbar bevorstehenden Krise und überhöhter Preise bergen.
- (14) Ferner steht eine Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2022/2578 im Einklang mit dem REPowerEU-Plan, mit dem die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft der Union vor überhöhten Preisen und Energieversorgungsengpässen geschützt werden sollen.
- (15) Diese Verordnung sollte am 1. Februar 2024 in Kraft treten, um während der Wintersaison 2023/2024 einen kontinuierlichen Schutz vor überhöhten Preisen zu gewährleisten.
- (16) Die Verlängerung sollte befristet sein und bis 31. Januar 2025 in Kraft bleiben. Sie ist aufgrund der anhaltenden gravierenden Schwierigkeiten und der Risiken für die Gasversorgungs- und die Gaspreissicherheit der Union sowie aufgrund der Unsicherheit der derzeitigen Lage notwendig und verhältnismäßig.
- (17) Da das Ziel dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (18) Die Verordnung (EU) 2022/2578 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Änderung der Verordnung (EU) 2022/2578**

Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2022/2578 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt bis zum 31. Januar 2025.“

*Artikel 2*

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ....

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident / Die Präsidentin*